

SATZUNG für die UBL-LIMESHAIN (UBL)

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der im folgenden beschriebene Gemeindeverband führt den Namen Unabhängige Bürgerliste Limeshain (UBL-LIMESHAIN). Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Limeshain.
- (2) An den Belangen der Gemeinde Limeshain interessierte Personen können Mitglied bei der UBL-LIMESHAIN werden. Die UBL-LIMESHAIN will das öffentliche Leben im Dienste der Gemeinde Limeshain auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (3) Die UBL-LIMESHAIN gibt sich eine Satzung. Sie führt selbständig eine Kasse. Die UBL -LIMESHAIN ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen, für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Der Gemeindeverband UBL-LIMESHAIN hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der UBL-LIMESHAIN zu verbreiten und für die Ziele der UBL-LIMESHAIN zu werben,
 2. für die UBL-LIMESHAIN neue Mitglieder zu gewinnen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der UBL-LIMESHAIN und im öffentlichen Leben zu fördern,
 5. die Belange der UBL-LIMESHAIN gegenüber den öffentlichen Dienststellen ihres Bereiches zu vertreten,
 6. die Arbeit des Gemeindeverbandes zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der UBL-LIMESHAIN kann derjenige werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Ein Mitglied das/die sich zur Kommunalwahl auf der Wahlliste der UBL-LIMESHAIN für das Gemeindeparlament aufstellen lassen möchte, muss in Limeshain mit erstem Wohnsitz gemeldet sein.
- (3) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast bei der UBL-LIMESHAIN mitarbeiten. Er/sie kann

aufgenommen werden, wenn er/sie nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist kein genereller Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft in der UBL-LIMESHAIN. Er/Sie kann auf der Wahlliste der UBL-LIMESHAIN als Kandidat*in mitarbeiten. Wir grenzen uns allerdings eindeutig gegen extreme rechte oder linke Positionen ab. Personen, die extremes rechtes oder linkes Gedankengut vertreten, können in der UBL-LIMESHAIN nicht Mitglied werden oder sein bzw. mitarbeiten.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des/der Bewerbers*in. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (Email) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der UBL-LIMESHAIN innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Vorstand der UBL-LIMESHAIN im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Vorstand der UBL-LIMESHAIN innerhalb von acht Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme entscheidet der Vorstand der UBL-LIMESHAIN.

§ 4 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die UBL-LIMESHAIN einzusetzen. Die Amtsinhaber und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Die Gründungsmitglieder überweisen zeitnah nach erfolgter Gründung 50 € auf das Girokonto der UBL-LIMESHAIN.
- (2) Die Mandatsträger zahlen die Sitzungsgelder der ordentlichen Parlamentssitzungen auf das o.g. Konto als Spende ein.
- (3) Neue Mitglieder zahlen monatlich 1 € ein. Der Beitrag von 12 € wird durch den Schatzmeister per Lastschriftverfahren vom Mitgliedskonto abgebucht.
- (4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt aus der UBL-LIMESHAIN ist dem Vorstand der UBL-LIMESHAIN schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung dort wirksam. Der zuständige Vorstand hält mit dem ausgetretenen Mitglied Rücksprache, um das ausgetretene Mitglied gegebenenfalls zur Rückkehr in die UBL-LIMESHAIN zu bewegen.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der UBL-LIMESHAIN ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist und innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde.
- (3) Der Vorstand der UBL-LIMESHAIN stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt das schriftlich mit.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand der UBL-LIMESHAIN kann Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern ergreifen, wenn diese gegen die Satzung der UBL-LIMESHAIN oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Protokolliertes Gespräch mit dem Vorstand,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Ämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern im Namen von und für die UBL-LIMESHAIN auf Zeit.
- (2) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss aus der UBL-LIMESHAIN

- (1) Ein Mitglied kann aus der UBL-LIMESHAIN ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der UBL-LIMESHAIN oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs.4 Parteiengesetz).
- (2) Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Feststellung seines schädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Wählergruppenschädigend verhält sich insbesondere, wer

1. vertrauliche Vorgänge der Wählergruppe veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt;
2. Vermögen der Wählergruppe veruntreut;
3. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist.

§ 10 Zuständigkeiten bei Ausschluss

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand der UBL-LIMESHAIN.

§ 11 Kommunikation und Information

Die Mitglieder der UBL-LIMESHAIN treffen sich jeweils einen Tag vor den Parlamentssitzungen und diskutieren die anstehenden Themen in offener Art und Weise.

§ 12 Organe des Gemeindeverbands sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfaches Handaufheben. Auf Verlangen eines zu wählenden Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 14 Jährliche Mitgliederversammlung der UBL-LIMESHAIN

(1) Die jährliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der UBL-LIMESHAIN.

(2) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter – im Namen der UBL-LIMESHAIN. Datum und Ort sowie die wesentlichen Punkte der vorzuschlagenden Tagesordnung beschließt der Vorstand.

(3) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Einladung auf elektronischem Wege erfüllt diese Voraussetzung. Die Einladung muss 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eingegangen sein.

(4) Jedes Mitglied hat Rederecht. Gästen kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. alle das Interesse der UBL-LIMESHAIN berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Arbeit der örtlichen Politik,
2. die Beschlussfassung über die Satzung,
3. die Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
4. die Wahl der/des Vorsitzenden, seiner / ihrer Stellvertreter/innen, der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters, der Schriftführerin/des Schriftführers
5. die Wahl der Kassenprüfer*innen
6. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts und des Kassenprüfungsberichts
7. Entlastung des Vorstands der UBL-LIMESHAIN.

§ 16 Auflösung der UBL-LIMESHAIN

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.

Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach dem Versand der Einladung, eine weitere Versammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Wird die UBL-LIMESHAIN aufgelöst, so fällt das verbleibende Vermögen zweckgebunden an die Limeshainer Kindergärten.

Limeshain den 10.11.2020

Der Vorstand der UBL-LIMESHAIN